

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
  - Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
- **Prüfungstag** 13. Oktober 2011

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

## Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich **Lösungshinweise** und **keine Musterlösungen**.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

## Ausgangssituation zu allen Aufgaben:

- Maurermeister Kaiser führt einen Baubetrieb mit vier Gesellen und einem Auszubildenden; seine Frau ist als Buchhalterin im eigenen Betrieb beschäftigt.
- Sein Unternehmen hat zwei Lieferwagen bis 1,0 t Nutzlast und einen Anhänger mit 0,5 t Nutzlast. Er selbst fährt einen Mittelklassewagen mit 150 kW (Baujahr 2010) und für die kältere Jahreszeit einen Kleinwagen mit 56 kW (Baujahr 2000).

### Aufgabe 1

Sie sind bei der PROXIMUS Versicherung AG im Bereich der Firmenrechtsschutzversicherungen tätig.

Es wird der Auftrag an Sie herangetragen, einem Auszubildenden nahezubringen, warum der im Firmenbereich verwendete Antrag ausdrücklich nach der Art der gewerblichen bzw. selbstständigen Tätigkeit und nach der Anzahl der beschäftigten Personen fragt.

- a) Erläutern Sie an einem Beispiel den Hintergrund der Anfrage nach der Art der freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit im Hinblick auf die sogenannten Annahmerichtlinien. (10 Punkte)
- b) Es besteht eine Wechselwirkung zwischen Anzahl der Beschäftigten und der Prämienhöhe. (10 Punkte)

Begründen Sie diese im Hinblick auf die Leistungsart „Arbeitsrechtsschutz“ und beleuchten Sie ergänzend die Besonderheit der Kostentragungspflicht in diesem Rechtsbereich. (10 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 4.3.1, 4.3.1.3)

- a) Zur Risikokalkulation ist es unerlässlich, die zu versichernden Risiken genau zu prüfen und zu selektieren. So gibt jede Gesellschaft ihren Verkäufern Hinweise, welche Risiken gezeichnet werden dürfen und welche eben nicht erwünscht sind (Annahmerichtlinien).

Risiken wie z. B. Zeitarbeitsfirmen (wegen des hohen Arbeitsrechtsstreitsrisikos) oder aber Chemiebetriebe (wegen des Strafrechtsrisikos) werden nicht oder nur unter bestimmten Auflagen gezeichnet. (10 Punkte)

- b) Der Risikoanteil einer Versicherungsprämie ergibt sich aus dem Produkt von durchschnittlicher Schadenhöhe und Schadeneintrittswahrscheinlichkeit. Im Bereich des Arbeitsrechtsschutzes bedeutet dies, dass mit der Anzahl der Arbeitnehmer auch die Wahrscheinlichkeit von versicherten Arbeitsrechtsstreitigkeiten ansteigt. Verschärft wird dieser Effekt dadurch, dass in erster Instanz jede Partei ihre Kosten selbst (bzw. dessen Rechtsschutzversicherer) zu tragen hat – egal, ob sie gewinnt oder verliert. Es steigt also der Risikoanteil und damit die Höhe der Versicherungsprämie mit der Anzahl der Beschäftigten. (10 Punkte)

## Aufgabe 2

Maurermeister Kaiser hat einen Termin bei Ihnen in der PROXIMUS-Agentur. Er unterhält bei der PROXIMUS Versicherung AG seit geraumer Zeit eine Firmenrechtsschutzversicherung nach § 24 Abs. 1a ARB.

Kaiser beklagt, dass sich die wirtschaftliche Lage seines Betriebes immer weiter verschlechtert, weil die Zahlungsmoral seiner Auftraggeber sinkt. Immer wieder muss er in Rechtsstreite eintreten, weil die Kunden nicht zahlen würden. Er fragt bei Ihnen nach, ob ihm in solchen Fällen Kostenschutz gewährt werden wird. Schließlich haben seine Kunden nach seiner Meinung auch Kostenschutz, wenn diese eine Rechtsschutzversicherung (etwa nach § 25 ARB) abgeschlossen haben und in einen Rechtsstreit mit ihm gehen würden.

Zudem möchte er den Arbeitsvertrag mit seiner Frau einmal durch einen Rechtsanwalt überprüfen lassen – er hofft nämlich, durch eine geschickte Formulierung im Arbeitsvertrag mehr Steuern sparen zu können.

- a) Stellen Sie Herrn Kaiser dar und begründen Sie, ob ihm seine Firmenrechtsschutzversicherung nach § 24 Absatz 1a ARB bei Streitigkeiten mit seinen Auftraggebern Kostenschutz gewähren würde. (7 Punkte)
- b) Prüfen und begründen Sie, ob seine Kunden für eine rechtliche Auseinandersetzung der oben genannten Art Kostenschutz über eine Privatrechtsschutzversicherung nach § 25 ARB bekommen können. (7 Punkte)
- c) Ermitteln und begründen Sie, ob für die Prüfung des Arbeitsvertrages seiner Frau Versicherungsschutz über seinen Rechtsschutzvertrag nach § 24 ARB besteht. (6 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 4.2.1.2)

- a) Die Rechtsschutzversicherung gilt nicht für alle Rechtsgebiete, sondern ist nach dem Grundsatz der Spezialität des versicherten Risikos aufgebaut. Nur die im Vertrag und in den Bedingungen genannten Personen, Eigenschaften und Tätigkeiten sind abgesichert.  
  
Die Firmenrechtsschutzversicherung nach § 24 Abs. 1a ARB beinhaltet den hier erforderlichen Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2d ARB nicht. Es besteht also kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus den Verträgen des Kaiser mit seinen zahlungssäumigen Kunden. (7 Punkte)
- b) Die Vertragsart Privatrechtsschutz nach § 25 ARB beinhaltet zwar die für solche Rechtsstreitigkeiten erforderliche Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ gemäß § 2d ARB. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Streitigkeiten aus der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen Veränderung nicht unter Versicherungsschutz stehen. Hier ist der Risikoausschluss des § 3 Abs. 1d ARB einschlägig. (7 Punkte)

c) Herr Kaiser ist Arbeitgeber seiner Frau. Bei Rechtsstreitigkeiten mit ihr aus diesem Arbeitsverhältnis würde die in der Vertragsart Firmenrechtsschutz enthaltene Leistungsart „Arbeitsrechtsschutz“ Kostenschutz gewähren können. Voraussetzung ist hierbei jedoch das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles nach § 4 Abs. 1c ARB, also zumindest eines behaupteten Rechtspflichtenverstoßes. Dieser liegt in der geschilderten Fallkonstellation (noch) nicht vor – hier geht es lediglich um die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen.

(6 Punkte)

### Aufgabe 3

Herr Kaiser schaffte sich am 1. April 2010 einen Wachhund an, der sein Firmenaußengelände insbesondere nachts überwachen soll. Dieser fiel allerdings am 1. Februar 2011 einen Briefträger an, der hierdurch eine Woche arbeitsunfähig war.

Bedingt durch die gute Auftragslage hatte Herr Kaiser am 1. Juli 2010 einen weiteren Gesellen eingestellt. Dieser hat bei einem Neubauprojekt am 1. April 2011 einen Schaden verursacht.

Beide Schäden meldete Herr Kaiser am 1. Juli 2011 der PROXIMUS Versicherung AG. Gleichzeitig bittet er um Einschluss beider Risiken in den Vertrag.

Zur Hauptfälligkeit, am 1.1.2011, hatte er von der PROXIMUS Versicherung AG einen Vertragsänderungsbogen erhalten, den er mit dem Hinweis „keine Änderungen“ zurückgeschickt hatte.

Nehmen Sie zum Versicherungsschutz für die beiden Fälle Stellung und ermitteln Sie die Mehrprämien für beide Risiken, die Herr Kaiser jetzt bis zur nächsten Hauptfälligkeit zahlen muss (Hundehaftpflicht pro Jahr 120 €; der neue Geselle hat eine Lohnsumme von 40.000 € bei einem Prämienatz von 20 €/1.000 Lohnsumme).

- a) Hundeschaden vom 1. Februar 2011
- b) Schaden durch den Gesellen vom 1. April 2011

(10 Punkte)

(10 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 3

(RP: 4.2.1.8)

(20 Punkte)

a) Da Herr Kaiser bislang noch keinen Hund versichert hatte (noch kein Hundehalterhaftpflichtvertrag), handelt es sich hier um ein neues Risiko, welches ggf. im Rahmen der Vorsorgeversicherung versichert wäre.

Hierzu hätte er das neue Risiko innerhalb eines Monats nach Aufforderung, hier mit der Vertragsänderungsanzeige, melden müssen, dann hätte er rückwirkend beitragsfreien Versicherungsschutz für den Hund erhalten.

Da er das neue Risiko nicht gemeldet hat, entfällt der Versicherungsschutz.

Für den Hund muss er nun ab Meldung bis zur nächsten Hauptfälligkeit anteilige Prämie zahlen, also für noch neun Monate 6/12 von 120 € = 60 €.

(10 Punkte)

b) Bei dem neuen Mitarbeiter handelt es sich nicht um ein neues Risiko, sondern nur um eine Erweiterung des bisherigen Risikos. Hier besteht grundsätzlich uneingeschränkt auch rückwirkend Versicherungsschutz, auch wenn das neue Risiko nicht sofort bzw. mit der Vertragsänderungsanzeige gemeldet wird.

Es besteht also Versicherungsschutz für den Schaden durch den Gesellen.

Allerdings kann die PROXIMUS Versicherung AG nach Ziffer 13.2 AHB ab Beginn der Änderung (1. Juli 2010) die Prämie nachverlangen (1. Juli 2010 bis 1. Januar 2011 und volle Jahresprämie 2011) =  $40.000 \text{ Lohnsumme} \cdot 20 \text{ ‰} = 800 \text{ €} \cdot 1,5 \text{ Jahre} = 1.200 \text{ €}$ .

Zusätzlich kann die PROXIMUS Versicherung AG bis zur dreifachen Prämendifferenz nach Ziffer 13.1 eine Strafprämie verlangen (1. Juli 2010 bis 1. April 2011 =  $3/4 \text{ Jahresprämie}$ ) =  $\text{Jahresprämie } 800 \text{ €} \cdot 3/4 \text{ Jahr} \cdot \text{dreifache Strafprämie} = 1.800 \text{ €}$ .

Insgesamt muss Herr Kaiser also  $90 \text{ €} + 1.200 \text{ €} + 1.800 \text{ €} = 3.090 \text{ €}$  nachzahlen.

(10 Punkte)

## Aufgabe 4

Die Gesellen verursachen häufiger Unfälle, die auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Herr Kaiser ist sehr erbost darüber, zumal ihm als Halter immer wieder Bußgeldbescheide für Geschwindigkeitsübertretungen zugestellt werden, die von seinen Gesellen begangen wurden.

Er hat gehört, dass die PROXIMUS Versicherung AG neuerdings ein Testprogramm aufgelegt hat, bei dem sich Kunden für nur 9,99 € im Monat ein Telematikmodul in die Fahrzeuge einbauen lassen können. Das System ermöglicht im Falle eines Unfalles einen automatischen Notruf, beinhaltet eine Ortungsfunktion und eine Schnittstelle für Versicherungsnehmer. Mithilfe dieser Internetanwendung kann der Versicherungsnehmer die Tagesfahrleistung und Durchschnittsgeschwindigkeit abfragen. Bei einem Unfall stellt das System umfangreiche Daten zur Geschwindigkeit vor und beim Unfall zur Verfügung.

a) Beschreiben Sie stichwortartig

- drei mögliche Vorteile für den Versicherungsnehmer,
- fünf Vorteile für die PROXIMUS Versicherung AG.

(6 Punkte)

(10 Punkte)

b) Herr Kaiser fragt, ob sich der Einbau auf seine Kaskoprämie auswirkt.

Wie können Sie ihm entgegenkommen?

(4 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 4

(RP: 4.1, 4.5)

(20 Punkte)

a) ■ Vorteile Versicherungsnehmer:

- bessere Übersicht über seine internen Abläufe
- kann schneller auf Mitarbeiter einwirken: „notorische Raser“ identifizieren
- mittel- bzw. langfristig Prämienvorteile sichern

■ Vorteile PROXIMUS Versicherung AG:

- schnellere Hilfe bei Unfällen = möglicherweise reduzierte Schadenaufwendungen
- „Erziehungsfunktion“ = weniger Schäden
- bessere Aufklärung der Haftungsfrage nach Unfällen
- erleichterte Fahndung bei Fahrzeugentwendung
- verbesserte Kundenbindung

(16 Punkte)

b) Der Kunde erhält z. B. 10 % Nachlass auf die Kaskoprämie. Möglich wäre auch, diesen Nachlass erst nach einem Jahr „Probezeit“ zu gewähren.

(4 Punkte)

## Aufgabe 5

Einem allgemeinen Trend im Markt folgend wird auch bei der PROXIMUS Versicherung AG überlegt, ob sogenannte Nachbesserungsbegleitschäden mit in den Versicherungsumfang der gewerblichen Betriebshaftpflichtversicherung einbezogen werden sollen. Der Bedingungstext würde lauten:

„Eingeschlossen sind, ohne dass ein Folgeschaden bereits eingetreten ist – in teilweiser Abänderung von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.7 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen.“

a) Erläutern Sie anhand eines selbst gewählten Beispiels, welcher Schaden hier gemeint ist.

(8 Punkte)

b) Erläutern Sie, wie die Nachbesserungsbegleitschäden in die grundsätzliche Systematik der Betriebshaftpflicht/Allgemeinen Haftpflicht einzuordnen sind.

(8 Punkte)

c) Nennen Sie die zwei Möglichkeiten, um das Risiko einzuschränken.

(4 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 5

(RP: 4.4, 4.4.4, 4.4.1, 4.4.4.2, 4.4.4.3, 4.4.4.5)

(20 Punkte)

- a) Ein Installateur verlegt eine Wasserleitung in einer Wand. Nachdem die Wand neu verputzt und tapeziert ist, wird festgestellt, dass er einen Fehler gemacht hat. Um diesen zu berichtigen, muss er die Wand wieder öffnen.

Dieses Beschädigen der Wand und der Tapete ist der Nachbesserungsbegleitschaden.

**Hinweis für den Korrektor:** Ähnliche Beispiele zu anderen Handwerkern sind möglich.

(8 Punkte)

- b) In der Betriebshaftpflicht gedeckt sind die gesetzlichen Schadenersatzansprüche Dritter. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Schadenersatzansprüche, die im Rahmen der Gewährleistung der Vertragserfüllung dienen.

Eine Ausnahme hierzu sind dann die Nachbesserungsbegleitschäden, die entstehen, um einen schlecht erfüllten Vertrag zu heilen. Es handelt sich also um einen ausnahmsweise versicherten Anspruch im Rahmen der Gewährleistung.

(8 Punkte)

- c) Das Risiko kann durch die Vereinbarung

- eines Sublimits,
- einer Selbstbeteiligung

eingeschränkt werden.

(4 Punkte)